

Rechtsprechung

Familienrecht

§ 34 FGB.

Bei der Entscheidung über die Ehwohnung ist das Wohl minderjähriger Kinder besonders zu beachten. Das schließt jedoch nicht aus, daß auch wesentliche Umstände, die zugunsten des nichterziehungsberechtigten Ehegatten sprechen (hier: der nichterziehungsberechtigte Ehegatte ist Alleineigentümer des Grundstücks und unterhält auf diesem einen Gewerbebetrieb), eingehend zu prüfen und bei der Urteilsfindung mit abzuwägen sind.

OG, Urteil vom 17. Juli 1979 - 3 OFK 26/79.

Die Ehwohnung der geschiedenen Prozeßparteien befindet sich in einem Hausgrundstück, das der Kläger von einer Verwandten als Alleineigentümer übernommen hatte. Auf diesem Grundstück führt er als selbständiger Installateurmeister auch seinen Gewerbebetrieb.

Das Kreisgericht hat der Verklagten die Rechte an der Ehwohnung mit dem Hinweis auf das Wohl des minderjährigen Kindes der Prozeßparteien übertragen, für das die Verklagte künftig das Erziehungsrecht ausübt. Es hat dazu weiter ausgeführt: Der Kläger habe durch sein Verhalten die Ehe zerrüttet und wohne seit etwa einem halben Jahr bei der Zeugin W.

Das Bezirksgericht hat die Berufung des Klägers abgewiesen. Es hat ausgeführt, die Verklagte, in deren Haushalt außer dem ehelichen Kind noch ein weiteres schulpflichtiges Kind lebe, sei auf die Nutzung der Ehwohnung angewiesen. Dieses Kind habe bereits einmal umgeschult werden müssen, als die Prozeßparteien 1977 die Ehwohnung bezogen. Auch das gemeinsame Kind der Prozeßparteien müsse bei Wohnungswechsel evtl. umgeschult werden. Auf dem Grundstück seien der Werkstattbereich und der Wohnbereich voneinander getrennt. Deshalb werde die berufliche Tätigkeit des Klägers nicht erschwert, wenn ihm nur die Werkstatträume zur Verfügung stünden.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Obwohl das Bezirksgericht auf weitere Umstände als das Kreisgericht eingegangen ist, wurde der für die Entscheidung erhebliche Sachverhalt im Rechtsmittelverfahren nur unzureichend aufgeklärt. Deshalb konnte das Bezirksgericht die Interessen der Beteiligten nicht so umfassend bewerten, wie es im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse und die Nutzungsart des Grundstücks erforderlich gewesen wäre.

Das Bezirksgericht hat zunächst richtig erkannt, daß das Wohl der minderjährigen Kinder bei der Entscheidung über die Ehwohnung besonders zu beachten ist (§ 34 5GB). Dieser Umstand ist jedoch in Verbindung mit allen weiteren wesentlichen Gesichtspunkten zu prüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Im vorliegenden Verfahren war von Bedeutung, daß sich die Ehwohnung auf einem Grundstück befindet, das Alleineigentum eines Ehepartners ist (vgl. hierzu OG, Urteil vom 27. Juni 1972 — 1 ZzF 10/72 - [NJ 1973, Heft 2, S. 57]; OG, Urteil vom 30. März 1976 - 1 OFK 4/76 - [NJ 1976, Heft 12, S. 370]). Als weitere Besonderheit kam hinzu, daß sich auf dem Hausgrundstück zugleich die Werkstatträume des Klägers befinden.

Das Bezirksgericht konnte nach den bisherigen Sachfeststellungen nicht davon ausgehen, daß eine vernünftige Trennung zwischen den Werkstatträumen des Klägers und der Ehwohnung gewährleistet ist. Der Kläger hat regelmäßig Teile des Grundstücks für seinen Gewerbebetrieb zu nutzen. Infolgedessen würden sich auch künftig für die

Prozeßparteien, ihre Kinder und weitere Beteiligte fortwährende Kontakte ergeben, die möglicherweise zu Belastungen für die persönlichen Beziehungen und für die Ausübung des Gewerbebetriebes führen. Da die gerichtliche Entscheidung dazu beitragen soll, Ursachen von Konflikten zwischen den Prozeßparteien möglichst auszuschließen, kommt diesen Umständen besondere Bedeutung zu.

In Verbindung mit den örtlichen Organen wären auch die betrieblichen und Versorgungsinteressen, auf die mit Schreiben der Handwerkskammer und des Kreisbaudirektors hingewiesen wurde, eingehender zu untersuchen gewesen. Zur Klärung dieser Fragen wäre eine Besichtigung des Grundstücks zweckmäßig gewesen. Einen solchen Antrag hatte im übrigen auch die Verklagte gestellt.

Aus den angeführten Gründen war das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

§§ 2 Abs. 2, 45 Abs. 3, 157 Abs. 3 ZPO.

Richtet sich die Berufung gegen ein die Scheidung einer Ehe aussprechendes Urteil, ist bei Abweisung der Berufung als offensichtlich unbegründet mit Rücksicht auf die weitreichenden Folgen einer Ehescheidung und die hohe Verantwortung des Bezirksgerichts für die Aufrechterhaltung erhaltenswerter Ehen in besonderem Maße Zurückhaltung geboten.

OG, Urteil vom 16. Oktober 1979 - 3 OFK 35/79.

Aus der Begründung:

Die Abweisung einer Berufung in Zivil- und Familiensachen ohne mündliche Verhandlung (§ 157 Abs. 3 ZPO) kann nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn in erster Instanz alle für die Entscheidung notwendigen Umstände ausreichend geklärt sind, die rechtliche Beurteilung zu keinen wesentlichen Bedenken Anlaß gibt und in zweiter Instanz keine beachtlichen neuen Tatsachen vorgebracht wurden (vgl. OG, Urteil vom 7. September 1976 - 1 OFK 14/76 - [NJ 1976, Heft 24, S. 756]; OG, Urteil vom 1. Juni 1976 - 1 OFK 7/76 - [NJ 1976, Heft 21, S. 658]). Richtet sich die Berufung — wie hier — gegen ein die Scheidung einer Ehe aussprechendes Urteil, ist bei ihrer Abweisung als offensichtlich unbegründet mit Rücksicht auf die weitreichenden Folgen einer Ehescheidung und die hohe Verantwortung des Bezirksgerichts für die Aufrechterhaltung erhaltenswerter Ehen in besonderem Maße Zurückhaltung geboten.

In vorliegender Sache waren die Voraussetzungen für eine Abweisung der Berufung als offensichtlich unbegründet nicht gegeben. Ungeachtet dessen, daß sich der Kassationsantrag nicht gegen die Eheauflösung wendet, ist zunächst auf die Durchführung des Eheverfahrens vor dem Kreisgericht einzugehen. Bei allem Bemühen hat es das Kreisgericht versäumt, sich auf der Grundlage einer exakten Beweisanordnung den wesentlichen klärungsbedürftigen Fragen zuzuwenden. Es, hat zwar zu Recht die Vernehmung der Zeugin C. angeordnet, die auf Grund ihres Verhaltens das Zusammenleben der Prozeßparteien beeinträchtigt hatte. Im übrigen hat es jedoch nur allgemein beschlossen, die Prozeßparteien zu ihren gegenseitigen Behauptungen zu vernehmen. Das führte dazu, daß in den Terminprotokollen weitgehend die bereits in den Schriftsätzen der Prozeßparteien enthaltenen Darlegungen zu den verschiedenen Fragen aufgenommen worden sind. Indessen sind so wichtige, die Interessen des Kindes betreffende Umstände, wie der Anteil jeder Prozeßpartei an der Erziehung des Kindes und die möglichen Auswirkungen einer Scheidung der Ehe auf das Kind und seine weitere Entwicklung, keiner näheren Betrachtung unterzogen worden.